



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 13/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 21.02.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Bekanntmachung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Northvolt Drei Project GmbH, Vorsetzen 50, 20459 Hamburg, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsstätte zur Herstellung von Batteriezellen. Die Fabrik soll in den Gemeinden Lohe-Rickelshof und Norderwörden nördlich der Bundesstraße 203 und östlich des Übergangs der Bundesautobahn (BAB) 23 zur Bundesstraße 5 errichtet werden. Die auf dem Areal befindlichen Gräben (Gewässer) müssen verfüllt bzw. durch neue Gewässer ersetzt werden. Die von Northvolt Drei Project GmbH beantragten Gewässerverfüllungen bedürfen einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung führt die Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Der Gewässerrückbau ist gemäß Nr. 13.18.1 ein „A“-Vorhaben, weil die Maßnahme nicht einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben oder Rückhaltebecken nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG dient.

Im Zuge der Bauleitplanung für die zwei vorhabenbezogenen B-Pläne Nr. 1 der Gemeinde Norderwörden und Nr. 19 der Gemeinde Lohe-Rickelshof waren nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Umweltprüfungen durchzuführen, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens „Errichtung einer Batteriefabrik“

zu ermitteln und in Umweltberichten zu beschreiben und zu bewerten. Nach § 50 Abs. 3 UVPG sollen, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan durchgeführt wurde, im nachfolgenden Verfahren nur zusätzliche – bisher nicht berücksichtigte – Umweltauswirkungen geprüft werden.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund und auf der Grundlage der detaillierten Untersuchungen der Umweltauswirkungen einschließlich der Auswirkungen durch den Gewässerausbau in den B-Planverfahren war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die Feststellung zu treffen, dass der Gewässerrückbau für sich gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, haben wird. Demzufolge besteht für den Gewässerrückbau keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag und ggf. kostenpflichtig nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, Stettiner Str. 30, 25746 Heide, zugänglich gemacht werden.



Heide, 21.02.2024

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und
Abfall
Im Auftrag
Dr. Malte Lorenz

<https://www.dithmarschen.de>

